



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 15. MÄRZ 2018

NR. 4

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen -Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehender Rückforderungsbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Rückforderungsbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Rückforderungsbescheid vom 28.12.2017

Aktenzeichen: 431-000032738

an Frau Samira Essadki

zuletzt wohnhaft in der Mittelstr. 87, 52146 Würselen.

Der Rückforderungsbescheid befindet sich im Amt für soziale Angelegenheiten der StädteRegion Aachen, Besondere soziale Angelegenheiten – BAföG -, Zollernstr. 10, 52070 Aachen. Dort kann dieser von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 27.02.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr.

22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid vom 13.12.2017, Aktenzeichen: A 36.2.3/schm an Herrn Armo Miran-Mame geb. 25.10.1987 zuletzt wohnhaft: Pas 64, 2440 Geel, Belgien

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 05.03.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid vom 02.03.2018, Aktenzeichen: A 36.2.3/schm an Herrn Michael Mostert geb. 27.08.1969 zuletzt wohnhaft: Kaiserstraße 116, 52146 Würselen

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 02.03.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt –OD Baesweiler im Zuge der Kreisstraße 27.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV NW S. 384) wird hiermit die Ortsdurchfahrt zwischen den Netzknotenpunkten 5003090 und 5103062 von km 1,1749 nach km 2,275 erweitert und mit sofortiger Wirkung festgesetzt.

Ein Übersichtsplan, aus dem die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt ersichtlich ist, kann im Haus der Städteregion Aachen, Zollernstraße 16, Raum E390, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aachen, den 01.03.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom 01.03.2018,

Aktenzeichen 300422

an Fanyu KONG,

zuletzt wohnhaft Zeppelinstraße 60, 52068 Aachen,

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr.1, 52064 Aachen, 2. Etage Zimmer 219. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 08.03.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom 19.02.2018

Aktenzeichen: 36.2.3/pue

an Herrn Sascha David

zuletzt wohnhaft in der Pestalozzistr. 46, 52477 Alsdorf

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 30.01.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

